



Weimar, Januar 2019

Stellungnahme zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens

Grundsätzlich wird es unsererseits befürwortet, dass es zukünftig ein Schulgesetz mit Gültigkeit für alle Schulformen geben soll. Jedoch wirft der Gesetzentwurf nach unserem Dafürhalten an unzählig vielen Stellen Kritikpunkte auf. Hierzu gehen wir nachfolgend im Einzelnen darauf ein.

Auch stellt sich die Frage nach der Finanzierbarkeit zur Umsetzung des Gesetzesentwurfes.

Bildungsplan bis 18 nach § 2 Abs. 4 ThürSchulG

Wir begrüßen das durchgängige Bildungskonzept des Bildungsplans bis 18 als wichtiges Instrument für die Begegnung der Heterogenität von Lerngruppen.

Wegfall des Bildungsgangs Lernen; § 8a Abs. 1 ThürSchulG

Inwiefern durch die Streichung des Bildungsgangs Lernen und der damit einhergehenden zielgleichen Unterrichtung mit der Möglichkeit des gleichen Schulabschlusses eine Verbesserung erzielt wird, kann unsererseits nicht eingeschätzt werden. Grundsätzlich ist die entwicklungsoffene Betrachtung und damit einhergehende Verbesserung der Abschlussmöglichkeiten zu begrüßen.

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen erst nach der Schuleingangsphase; § 8a Abs. Abs. 2 Satz 4

Nach dieser Vorschrift kann die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen weiterhin erst nach der Schuleingangsphase erfolgen. Des Weiteren soll die Möglichkeit der Verlängerung der Schuleingangsphase für Schüler mit vermutetem Lernförderbedarf genutzt werden.

Dies ist aus unserer Sicht zu spät. Durch die späte Diagnostik des Förderschwerpunktes Lernen und erst danach einsetzende stärkere und gezielter Förderung können bis zu 3 Schulbesuchsjahre für das Kind „verloren“ sein. Auch ist der Unterschied einer geistigen Behinderung und einer schweren Lernbehinderung nicht immer eindeutig scharf abgrenzbar.

Elternwahlrecht/Lernortzuweisung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 8 a Abs. 3

ThürSchulG

Grundsätzlich haben die Eltern nach § 3 Abs. 1 ThürSchulG die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten.

Diesen Anforderungen wird der neu eingefügte § 8a Abs. 3 des ThürSchulG in keiner Weise gerecht. Hiernach besteht für Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf dieses Wahlrecht grundsätzlich nicht mehr.

Nach Abs. 2 wird das Feststellungsverfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs regelmäßig erst durch den zuständigen Schulleiter eingeleitet. Dies setzt voraus, dass Kinder bereits eingeschult bzw. angemeldet sind. Eine Begutachtung im Kindergartenalter scheidet demnach aus.

Zukünftig hat die Schulanmeldung nur noch an der zuständigen staatlichen oder freien Grundschule oder Gemeinschaftsschule zu erfolgen. Eine direkte Anmeldung an einem Förderzentrum scheidet damit zukünftig aus. Das Anmeldeverfahren zur Einschulung soll zeitlich vorverlagert werden. Aussagen, um welchen Zeitraum es sich hierbei handeln könnte, finden wir hingegen nicht. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt hat die Schulanmeldung grundsätzlich im Dezember des Vorjahres zu erfolgen. Durch die Anmeldeprozedere soll u. a. gewährleistet werden, dass eine ggf. sonderpädagogische Diagnostik bereits vor Schulbeginn abgeschlossen wird. Dies ziehen wir aus den genannten Gründen nicht nur im Hinblick auf das durchzuführende Feststellungsverfahren und die Dauer hierfür bereits jetzt in Zweifel. Es ist fraglich, wie bei der Anmeldung in der Grundschule für den

zuständigen Schulleiters ersichtlich sein soll, dass ggf. sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegen könnte. Nach unserem Dafürhalten hätte das zukünftige anvisierte Prozedere zur Folge, dass bei Schülern mit besonderen Bedürfnissen grundsätzlich erst nach Schulbeginn offensichtlich wird, dass Förderbedarf vorliegen könnte. Eine Anmeldung an einer Förderschule soll erst dann möglich sein, wenn das Gutachten vorliegt und sich die Eltern für die Förderschule entscheiden. Es muss weiterhin möglich sein, sonderpädagogische Gutachten ohne Abhängigkeit der Anmeldung in einer Grundschule und des Schulleiters vor der Schulleinführung in Auftrag geben zu können.

Nach dieser Vorschrift erfolgt aufgrund des Gutachtens die Lernortzuweisung durch das zuständige Schulamt. Erst wenn die Schaffung eines geeigneten Lernorts an einer allgemeinen Schule nicht möglich ist, erfolgt die Zuweisung an eine Förderschule. Eine direkte Anmeldung durch die Eltern an einer Förderschule scheidet demnach aus. Dem Elternwillen muss weiterhin Rechnung getragen werden. Hierzu gehört die Anmeldeöglichkeit an einem Förderzentrum.

Es ist daher zu befürchten, dass den Förderschulen mit dem Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung zukünftig nur noch schwerst- mehrfach behinderte Kinder durch das zuständige Schulamt zugewiesen werden.

Sofern sich Eltern wiederum für eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule entscheiden ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind oder diese geschaffen werden können. Für uns stellt sich die Frage, was sich hinter der Begrifflichkeit „mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen“ tatsächlich verbirgt. Durch diesen formulierten „Ressourcenvorbehalt“ wird weiterhin festgelegt, dass der Schüler aufgrund fehlender Ressourcen eine Förderschule besuchen muss (auch wenn die Lernortzuweisung für die Eltern keine Bindungswirkung entfaltet).

Das bedeutet in der Folge, dass es auch 10 Jahre nach Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention immer noch nicht möglich ist – sofern die Eltern dies wünschen – grundsätzlich alle Kinder im gemeinsamen Unterricht zu unterrichten. Nach unserem Dafürhalten MÜSSEN die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, sofern ein Schüler im GU unterrichtet werden möchte. In den Ämtern der Städte und Kommunen sind oftmals die Kinder mit besonderen Bedürfnissen bereits bekannt. Vielen werden bereits schon vom Säuglingsalter an Fördermaßnahmen in Form von ambulanten bzw. stationären Frühförderungen durch geeignete Kindergärten genehmigt. Dies schafft die Möglichkeit, bereits frühzeitig durch enge Zusammenarbeit von einzelnen Behörden im Sinne des „Übergangsmanagements“ von Kindergarten zur Schule geeignete Maßnahme zu ergreifen, um den GU gewährleisten zu können. Dies sollte im Gesetz verankert werden.

Es ist für uns inakzeptabel, dass Lernortzuweisungen an Förderzentren möglich sind, wenn Eltern den GU wünschen.

Um die Akzeptanz für den GU zu erhöhen, fordern wir als wichtigen Zwischenschritt die Einrichtung von Schulen mit dem Schwerpunkt Inklusion. Dies sollten Gemeinschaftsschulen sein, an denen mit geeigneten Konzepten zur Differenzierung gelehrt wird und an denen objektiv gute Rahmenbedingungen (Klassengröße bis 20 Schüler, 2-Pädagogen-Konzept, multiprofessionelles Pädagogen team) vorhanden sind. Wir denken, dass es einfacher sein wird Eltern von den Vorteilen des Gemeinsamen Unterrichts zu überzeugen, wenn es Schulen gibt, an denen es objektiv gute Lernbedingungen für ihre Kinder gibt.

§ 4c ThürSchulG

Zur besseren Umsetzung der Jenaplan - Pädagogik ist es möglich die gymnasiale Oberstufe nach der Klassenstufe 10 beginnen zu lassen.

Wir beantragen, dass diese Regelung auf Antrag beim Ministerium auch für andere Gemeinschaftsschulen mit besonderen Lernkonzepten und damit einhergehenden

Jahrgangsmischungen möglich ist. Im Speziellen meinen wir Schulen, an denen der GU mit hoher Inklusionsquote und einem geeigneten Konzept konsequent umgesetzt werden soll.

Begründung: In solchen Schulen ist von einer sehr hohen Heterogenität auszugehen. Wir denken, dass das Lehren in solchen Klassen erleichtert wird, wenn die Oberstufe erst nach der 10. Klasse beginnt.

§ 6a Abs. 3 ThürSchulG

Grundsätzlich können Gemeinschaftsschulen aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen entstehen.

Unsererseits wird begrüßt, dass die Übergangsfrist für die Gemeinschaftsschulen entfällt. Die Einschränkung, dass eine Förderschule mit einer anderen allgemeinbildenden Schule zu verbinden ist, erklärt sich uns hingegen nicht.

§ 7a Abs. 3 ThürSchulG

Nach der neu eingeführten Vorschrift dürfen überregionale Förderzentren lediglich die Bildungsgänge der Grund- und Regelschule führen. Der Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung bleibt den regionalen Förderzentren vorbehalten.

Somit bleibt den überregionalen Förderzentren mit den Schwerpunkten Hören und Sehen die Möglichkeit verwehrt, den Bildungsgang der individuellen Lebensbewältigung anzubieten. Bislang gab es die Möglichkeit nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des ThürFSG. Diese Möglichkeit sollte weiterhin Bestand haben.

Nicht bei jedem Kind ist der jeweilige Förderschwerpunkt klar abgrenzbar. Es besteht durchaus die Möglichkeit in mehreren Förderschwerpunkten förderbedürftig zu sein.

Feststellungsverfahren nach § 8a Abs. 2 des ThürSchulG; § 36 ThürSchulG

Als zentraler Eckpunkt zur Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems soll nunmehr das Feststellungsverfahren zur Überprüfung des Vorliegens eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ausschließlich durch den, am Staatlichen Schulamt angesiedelten Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD), nach den im Thüringer Diagnostikkonzept beschriebenen Qualitätskriterien, erfolgen. Nach § 36 ThürSchulG sollen für dieses Verfahren Lehrer für Förderpädagogik tätig werden.

Näheres zur Qualifikation bleibt weiteren Rechtsverordnungen vorbehalten. Dies ist für uns nicht transparent. Das Verfahren muss bereits zum jetzigen Zeitpunkt transparent – auch zur Frage der Umsetzungsmöglichkeiten des Gesetzesentwurfes – und nachvollziehbar gestaltet sein.

Mit dieser neu geschaffenen Regelung wird außerdem den Schulen in freier Trägerschaft die Möglichkeit aberkannt, bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Erstgutachten über das Vorliegen und die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu erstellen. Dies bleibt nunmehr lediglich dem beim Staatlichen Schulamt angegliederten zuständigen Mobilen Sonderpädagogischen Dienst vorbehalten. Nur die Fortschreibung bereits vorhandener Gutachten kann weiterhin durch die Schulen durchgeführt werden.

Durch diesen Vorbehalt hinsichtlich der Erstbegutachtung durch den MSD wird den Schulen in freier Trägerschaft die Fähigkeit aberkannt, eine ordnungsgemäße Begutachtung nach den im Thüringer Diagnostikkonzept beschriebenen Qualitätskriterien sicherzustellen. Hingegen die Fortführung der Begutachtung verbleibt weiterhin bei den Schulen in freier Trägerschaft. Dies ist in der Sache nicht konsequent und bedeutet eine Diskriminierung der Schulen in freier Trägerschaft. Auch eine Fortschreibung eines bereits bestehenden Gutachtens muss den Anforderungen einer sorgfältigen, pädagogisch qualifizierten Ist-Analyse gerecht werden und kann ebenso – wie bislang auch – durch die Schulen in freier Trägerschaft gewährleistet werden. Andernfalls unterstellt man den Schulen in freier

Trägerschaft, die Kinder nicht nach ihren Potentialen und Möglichkeiten zu bilden und zu fördern.

Es bleibt darüber hinaus fraglich, ob durch die nunmehr staatliche Verantwortung die Unabhängigkeit und die Vereinheitlichung gewährleistet wird.

„Auf Seite 21 der Drucksache 6/6484 wird zu den Kosten angegeben, dass der Mehraufwand, der durch das Erstellen der Gutachten für alle Schule in freier Trägerschaft entsteht, vom derzeitigen Personal abgedeckt werden kann. Diese Annahme ist vollkommen unrealistisch, da bekanntermaßen Förderschullehrer in den staatlichen Schulen fehlen und das bislang zur Verfügung stehende Personal bereits jetzt nicht ausreichend für die Begutachtung zur Verfügung steht. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens aufgrund des fehlenden Personals erfahrungsgemäß länger als 3 Monate ab Beantragung in Anspruch nimmt. Vielmehr ist zukünftig sicherzustellen, dass die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens nicht länger als 3 Monate in Anspruch nehmen darf.

Darüber hinaus ist deshalb mit erheblichen Kostensteigerungen durch das Gesetz zu rechnen, wenn in allen 174 (!) Schulen in freier Trägerschaft, darunter auch vielen Förderschulen mit ausschließlich Schülern mit sonderpädagogischem Gutachten, die Erstgutachten durch den MSD erstellt werden. Wir empfehlen aus den vorgenannten Gründen daher die Beibehaltung der jetzigen Regelung, dass Schulen in freier Trägerschaft weiterhin für das Erstellen der Gutachten selbst verantwortlich sind.

Vorrangige Aufnahme im Auswahlverfahren; § 15 Abs. 6 Nr. 2 ThürSchulG

Diese Neuregelung wird unsererseits befürwortet.

Ruhen der Schulpflicht; § 17 Abs. 5 ThürSchulG

Die Anrechnung des Ruhens der Schulpflicht auf die Dauer der Schulpflicht wird unsererseits nicht befürwortet. Mit dieser Regelung läuft man Gefahr, Schülern, bei denen beispielsweise aus medizinischer Sicht die Schulpflicht ruht, die Möglichkeit eines Schulabschlusses zu verwehren.

Wiederaufnahme nach Schulunterbrechung; § 19 Abs. 2 ThürSchulG

Die Möglichkeit der Wiederaufnahme für Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss nach einer nicht länger als zwei Schuljahre andauernden Unterbrechung, wird unsererseits begrüßt.

Lehrerkonferenz, § 37 ThürSchulG

Nach unserem Dafürhalten sollten Erzieher, sonderpädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeiter sowie die Fachkräfte der Jugendhilfe sowie das Pflegepersonal immer beratend an der Lehrerkonferenz teilnehmen. Dies sollte daher in eine Soll-Vorschrift umgewandelt werden. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass durch dieses multiprofessionelle Team das „ganze Bild“ sichtbar wird.

§ 40b Abs. 3 ThürSchulG

„ in angemessenen Zeitabständen sollen externe Evaluationen durchgeführt werden“
Hier muss aus unserer Sicht ein maximaler Zeitrahmen angegeben werden!

Leistungen für Schüler mit FS Lernen; § 48 Abs. 2 ThürSchulG

Es wird unsererseits begrüßt, dass Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen anstatt durch Noten verbal eingeschätzt werden können.

Die Praxis zeigt, dass Mechanismen wie Nachteilsausgleich funktionieren können, jedoch nicht von allen Schulen/Lehrern angewendet oder erfolgreich praktiziert werden. Um Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im GU zielgleich unterrichten zu können, bedarf es besonderer Konzepte und auch einer gewissen Aufgeschlossenheit an den Schulen. Der Nachteilsausgleich muss durchgängig angewendet werden, um auch diesen Kindern einen möglichen Schulabschluss zu ermöglichen.

Fazit

Die Mehrheit der Schulen in Thüringen ist für die Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bereit. Die fehlende Benennung von Rahmenbedingungen für den GU erhöht nicht die Akzeptanz der Inklusion bei Pädagogen und Eltern. Große Klassen, Lehrermangel, Berührungängste und Vorurteile verhindern guten und erfolgreichen GU. Inklusion kann nicht von oben auf diktiert werden, vielmehr muss sie von innen heraus wachsen. Fehlende Rahmenbedingungen können zum Scheitern der Inklusion führen. Die Akzeptanz wird immer weiter sinken und am Ende werden viele Menschen daher wieder die Selektion fordern.

Derzeit erhalten die Schüler an den Förderzentren ambulant therapeutische Maßnahmen während der Unterrichtszeiten.

Es stellt sich für uns die Frage, inwieweit die therapeutischen Maßnahmen im normalen Schulalltag während des Unterrichts im GU integriert werden können. Werden ihnen auch ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt? Aussagen zu dieser Problematik fehlen im Gesetzesentwurf.

Dass die sonderpädagogische Förderung zunehmend systembezogen und seltener ausschließlich auf einzelne Schüler ausgerichtet sein soll ist lobenswert. Jedoch muss eine sonderpädagogische Förderung der Lerngruppe durch einen zweiten

Pädagogen gewährleistet werden. Durch den einzelnen Lehrer in der Klasse kann dies allein nicht umgesetzt werden. Der ganzheitliche und systemische Ansatz ist gut, wenn er nicht als Sparmaßnahme verstanden wird. Wir fordern daher einen verlässlichen Personalschlüssel für diese Umsetzung.

Wir finden es sehr begrüßenswert, dass der Inklusionsbegriff erweitert werden soll. Nach unserem Verständnis wird das Gesetz dem aber nicht vollumfänglich gerecht.



Kritikpunkte



1. Fehlende Rahmenbedingungen für den GU
2. Gutachtenerstellung
3. Wahlrecht der Schulform für alle Eltern



Zwischenschritt



Schwerpunkt – Inklusions – Schulen

in jeder Stadt, in jedem Landkreis!

- Max. 20 Schüler in Klasse
- 2-Pädagogen-System
- Geeignetes Lehr- und Lernkonzept
- 20% Inklusionsquote

Akzeptanz des GU steigt 😊

